

Schulordnung

§ 1 Name und Sitz der Musikschule

Musikschule Oberes Schwarzatal, 2640 Gloggnitz, Richtergasse 6

§ 2 Unterrichtsbesuch

1. Die Musikschule bietet mit dem Eintritt die Gewähr für die Erteilung eines zeitgemäßen, erfolgversprechenden Musikunterrichts. Voraussetzung dafür ist, dass die Eltern oder deren gesetzliche Vertreter für einen regelmäßigen Unterrichtsbesuch, sowie für eine gewissenhafte Vorbereitung entsprechend den Übungsanweisungen der Lehrkräfte sorgen.
2. Unmündige minderjährige SchülerInnen müssen von einem Erziehungsberechtigten oder Vertreter zum Unterricht gebracht bzw. vom Unterricht abgeholt werden.
3. Der Schüler/die Schülerin hat die Hausordnung zu beachten.
4. Die Aufsichtspflicht der Lehrkräfte der Musikschule beschränkt sich unmittelbar auf die Unterrichtszeit bzw. bei Veranstaltungen oder Mitwirken bei Veranstaltungen der Musikschule unmittelbar auf die Auftrittszeit. Die Aufsichtspflicht außerhalb der Unterrichts- oder Auftrittszeit obliegt ausschließlich den Eltern.
5. Eine Abmeldung bzw. Weitermeldung für das folgende Schuljahr erfolgt durch eine schriftliche Erklärung der Schülerin/des Schülers bzw. – bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern – der Erziehungsberechtigten, die aus organisatorischen Gründen spätestens mit 31. Mai beim Musikschülerhalter einlangen muss.

§ 3 Versäumte Unterrichtseinheiten

1. Der Schüler/die Schülerin ist verpflichtet, von einer voraussehbaren Versäumung von Unterrichtseinheiten den Lehrer/die Lehrerin oder den Schulleiter rechtzeitig zu verständigen. Bei einem/einer minderjährigen SchülerIn ist dies Aufgabe des Erziehungsberechtigten.
2. Unterrichtseinheiten, die vom/von (der) Schüler/Schülerin versäumt oder verspätet besucht werden, werden nicht nachgeholt.
3. Die Unterrichtseinheiten finden wöchentlich statt, fallweise Verschiebungen durch den Lehrer/die Lehrerin können durch den Schulleiter in vertretbarem Ausmaß bewilligt werden. Der Lehrer/die Lehrerin ist verpflichtet, die SchülerInnen rechtzeitig zu verständigen und einen Ersatztermin anzubieten.
4. Je Schuljahr und Hauptfach werden mindestens 30 Unterrichtseinheiten abgehalten. Sollte dies dem Musikschülerhalter nicht möglich sein, wird eine Kompensation über die Schulgeldabrechnung am Ende des Schuljahres durchgeführt.

§ 4 Unterrichtsmittel

Der Schüler/die Schülerin hat die, für den Unterricht, notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen.

§ 5 Schulgeldzahlungspflicht

1. Der Schulerhalter hebt von allen SchülerInnen ein Schulgeld als Entgelt für die Ausbildung an der Musikschule und als angemessenen Beitrag zu den Kosten der Musikschule ein.
2. Die Höhe, allfällige Ermäßigungen oder Erhöhungen des Schulgeldes sowie die Einhebungsmodalitäten werden vom Schulerhalter gemäß § 6 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 festgelegt.

3. Ein Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht der Verpflichtung zur Schulgeldzahlung.
4. Die Schulgeldzahlungspflicht entfällt bei einer Abmeldung für das laufende Schuljahr nur bei Nachweis des Vorliegens schwerwiegender Gründe, wie insbesondere schwere Krankheit oder Verlegung des Wohnsitzes. Die Entscheidung darüber trifft der Schulerhalter.
5. In entsprechend begründeten Fällen, wie bei längerer Erkrankung von SchülerInnen (Richtwert – ca. 1 Monat), kann über Ansuchen des Erziehungsberechtigten ein Aussetzen des Musikschulbeitrages beantragt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Schulerhalter.
6. Bei einem Schulgedrückstand von mindestens drei Monaten kann ein Schüler/eine Schülerin ausgeschlossen werden.
7. Das Schulgeld ist kein Monatshonorar, sondern ein Jahresschulgeld, welches in 10 Monatsraten eingehoben wird.
8. Im Falle wesentlicher Lohn- und Preissteigerungen kann das Schulgeld den allgemeinen Verhältnissen vom Schulerhalter angepasst werden. Die Erhöhung des Schulgeldes wird rechtzeitig vor der Anmeldung für das neue Schuljahr bekannt gegeben bzw. kann vom Rücktrittsrecht vor Schulbeginn des neuen Schuljahres Gebrauch gemacht werden.

§ 6 Miete von Instrumenten und Entlehnung von Noten

1. Bei Miete von Instrumenten muss die Schülerin/der Schüler bzw. bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Erziehungsberechtigten einen schriftlichen Mietvertrag mit der Musikschule abschließen.
2. Die Verleihung von musikschuleigenen Instrumenten erfolgt auf die Dauer eines Schuljahres. Für die Verleihung ist die vom Schulerhalter zu beschließende Jahresleihgebühr vom Schüler bzw. bei einem minderjährigen Schüler vom Erziehungsberechtigten jährlich zu bezahlen.
3. Bei Entlehnung von Noten muss der Schüler bzw. bei einem minderjährigen Schüler der Erziehungsberechtigte dem Archivleiter eine schriftliche Übernahmebestätigung unterschreiben.

§ 7 Schuljahr und schulfreie Tage

Auf die unterrichtsfreien Tage und die Hauptferien findet das NÖ Pflichtschulgesetz 2018, LGBL. Nr. 47/2018 in der geltenden Fassung (VI. Hauptstück „Schulzeitrechtliche Bestimmungen“, Abschnitt II „Allgemeinbildende Pflichtschulen“), über das Schuljahr (§ 83 Abs. 4 leg.cit.), die Ferienregelung (§ 83 Abs. 1 und 2 leg.cit.) und die schulfreien Tage (§ 83 Abs. 4 leg.cit.) sinngemäß Anwendung.

§ 8 Unterrichtszeit

Gemäß Statut der Musikschule werden je Schuljahr und Hauptfach mindestens 30 Wochenstunden gem. den Unterrichtsformen in § 7 Abs. 1 des Musikschulstatuts abgehalten. Sollte dies vonseiten der Musikschule aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich sein, wird eine Kompensation über die Schulgeldabrechnung durchgeführt.

§ 9 Teilnahme an Schulveranstaltungen

Der Schüler/die Schülerin hat im Rahmen seiner/ihrer Ausbildung aktiv an Schulveranstaltungen teilzunehmen.